

Ulrich Kraßnig

Zum Anforderungsprofil an den Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Aufsichtsratsvergütung

Aufsichtsräte können die ihnen vom Gesetzgeber zugedachten Funktionen nur dann adäquat erfüllen, wenn sie das nötige Rüstzeug, (1) vor allem hohe fachliche Kompetenz, und ausreichend Zeit für das Aufsichtsratsmandat aufbringen. Die fachliche (insbesondere die rechnungslegungs- und abschlussprüfungsbezogene) Kompetenz und das verfügbare Zeitbudget sind daher Gegenstand des dritten und letzten Beitrags zu diesem Thema. Schlaglichtartig ist in diesem Zusammenhang schließlich auch die Aufsichtsratsvergütung zu beleuchten.



1. DIE FACHLICHE KOMPETENZ

Wenn man über die erforderliche Qualifikation eines Aufsichtsratsmitglieds diskutiert, ist die rechnungslegungs- und abschlussprüfungsbezogene Sachqualifikation wohl der sensibelste Aspekt. Dabei ist vorab klarzustellen, dass der Gesetzgeber zwischen der fachlichen Kompetenz des Finanzexperten im Prüfungsausschuss und den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats unterscheidet, für die er keine Sachqualifikation als Bestellungs voraussetzung nennt (auch nicht für die sonstigen Mitglieder im Prüfungsausschuss). Der Finanzexperte im Prüfungsausschuss, als Dreh- und Angelpunkt der Interaktion mit dem Gesamtaufichtsrat und primärer Ansprechpartner des Abschlussprüfers, (2) hat gemäß § 92 Abs. 4a AktG i. d. F. URÄG 2008 über „den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung“ zu verfügen. Der Gesetzgeber sagt weder etwas darüber aus, welche Gebiete die Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen konkret abdecken sollten, noch in welcher Form diese konkret nachgewiesen werden können. Die Erläuterungen zum GesRÄG 2005 weisen allerdings darauf hin, dass über die erforderlichen Kenntnisse neben Wirtschaftsprüfern in der Regel die für Fragen der Rechnungslegung in anderen (vergleichbaren) Unterneh-

men verantwortlichen Personen verfügen werden. (3)

Die Genese der derzeitigen Rechtslage ist in doppelter Hinsicht kritisch zu beurteilen:

Zum einen torpediert der Gesetzgeber sowohl die gängige Rechtsprechung als auch die herrschende Meinung in der Literatur, wonach jedes Aufsichtsratsmitglied die Fähigkeit haben muss, Bilanzen lesen, verstehen und analysieren zu können (und zwar zu Recht auch jene, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören), (4) dadurch, dass *de lege lata* offensichtlich lediglich von einer Person des Aufsichtsrats einschlägige Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung gefordert werden. Sowohl anhand der Wortinterpretation als auch im Zuge einer systematischen Auslegung des Gesetzes kommt man daher zu dem Ergebnis, dass neben den Mitgliedern, die nicht im Prüfungsausschuss sind, – abgesehen vom Finanzexperten – auch jene Aufsichtsräte, die dem Prüfungsausschuss angehören, keine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung aufweisen müssen! Im Lichte der Wichtigkeit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung sowie der damit verbundenen Haftungspotenziale kann man in diesem Zusammenhang schon von einer sehr nachlässigen Gesetzgebung sprechen.

(1) Vgl. Thümmel, Professionelle Aufsichtsräte braucht das Land, Der Aufsichtsrat 2007, 65.

(2) Vgl. Chini/Reiter/Reiter, Praxiskommentar Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005. Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (2005) 52.

(3) Vgl. ErlRV 927 BlgNR 22. GP zu § 92 Abs. 4a UGB, die sich allerdings auf die alte restriktivere Rechtslage beziehen, welche „besondere Kenntnisse ... im Finanz- und Rechnungswesen ...“ forderte.

(4) Vgl. etwa OGH 26. 2. 2002, 1 Ob 144/01k; 22. 5. 2003, 8 Ob 262/02s; siehe auch Kalls in Doralt/Nowotny/Kalls, AktG (2003) § 86 Rz. 49 m. w. N.; Straube, Zur Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern, GesRZ 1981, 150; Fida/Gelter/Rechberger, Der Finanzexperte im Aufsichtsrat – Lex Imperfecta? GeS 2006, 239 (242); Thümmel, Aktuelle Herausforderungen an die Aufsichtsratspraxis, Der Aufsichtsrat 2008, 82 (83); Chini, Editorial, Aufsichtsrat aktuell 3/2009, 1.

Mag. rer. soc. oec. Dr. iur.
Ulrich Kraßnig, LL.M. ist als
Steuerberater bei einem
börsennotierten österreichischen
Kreditinstitut tätig.

Anforderungsprofil an den Aufsichtsrat

Zum anderen ist das Anforderungsprofil an den Finanzexperten selbst zu hinterfragen. Während die alte Gesetzeslage vor dem URÄG 2008 immerhin noch besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung vom Finanzexperten einforderte, beschränkt sich die geltende Rechtslage auf den Anforderungen des Unternehmens entsprechende diesbezügliche Kenntnisse und Erfahrungen. Um die Funktion des Aufsichtsrats hinsichtlich der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung zu stärken, bedarf es jedoch einer Persönlichkeit im Prüfungsausschuss, die dem Abschlussprüfer auf Augenhöhe begegnen kann. Dieser Vertreter im Prüfungsausschuss kann aber nur jemand sein, der über Spezialkenntnisse und Expertenwissen im Finanz- und Rechnungswesen sowie der Berichterstattung verfügt und somit der Bezeichnung „Finanzexperte“ auch faktisch gerecht wird.

De lege ferenda gehört das Gesetz daher insofern geändert, als der Personenkreis, der die Voraussetzungen eines Finanzexperten erfüllt, legislativ restriktiv einzuschränken ist.⁽⁵⁾ Als Finanzexperte sollten daher nur Personen in Frage kommen, die den Beruf des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters ausüben oder eine einschlägige Professur innehaben (etwa im Bereich der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, des Gesellschaftsrechts sowie des Finanz- und Rechnungswesens). Auch geeignet für diese Funktion werden Vorstände (insbesondere Finanzvorstände) und leitende Mitarbeiter des Rechnungswesens in Bezug auf die Größe vergleichbarer Unternehmen (nicht jedoch Konkurrenzunternehmen) sein. Auch wenn diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, kann sie dennoch als Richtschnur dafür gelten, welcher eingeschränkte Personenkreis lediglich als Finanzexperte in Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse entsandt werden sollte. Zusätzlich sollte dem Finanzexperten auch ein einschlägiges Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium abverlangt werden. Gesetzlich sollten von den sonstigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses besondere Kenntnisse im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Berichterstattung, die der Größe und Komplexität des Unternehmens Rechnung tragen, als Bestellungs voraussetzung eingefordert werden.

Die empirische Studie hat dazu ergeben, dass 37 % der in Prüfungsausschüssen vertretenen Aufsichtsräte entweder Finanzvorstand, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Leiter einer Rechnungswesenabteilung sind. Diesem Perso-

nenkreis können zweifellos besondere Kenntnisse im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Berichterstattung zugesprochen werden. Die große Mehrheit der weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse, nämlich 53 %, ist bzw. war Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer AG. Auch dieser Personenkreis wird grundsätzlich solide Kenntnisse auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Berichterstattung mitbringen. Zur weiteren Vertiefung dieser Kenntnisse sollten diese Mitglieder des Prüfungsausschusses jedoch unbedingt zur regelmäßigen Teilnahme an Weiterbildungsseminaren angehalten werden.⁽⁶⁾ Die restlichen 10 %, die aufgrund ihres beruflichen Backgrounds die erforderlichen Kenntnisse nicht haben können, sollten sich diese jedenfalls durch entsprechende Schulungen und Ausbildungen aneignen, was in weiterer Folge auch durch entsprechende Bescheinigungen oder Zertifikate bestätigt werden sollte.

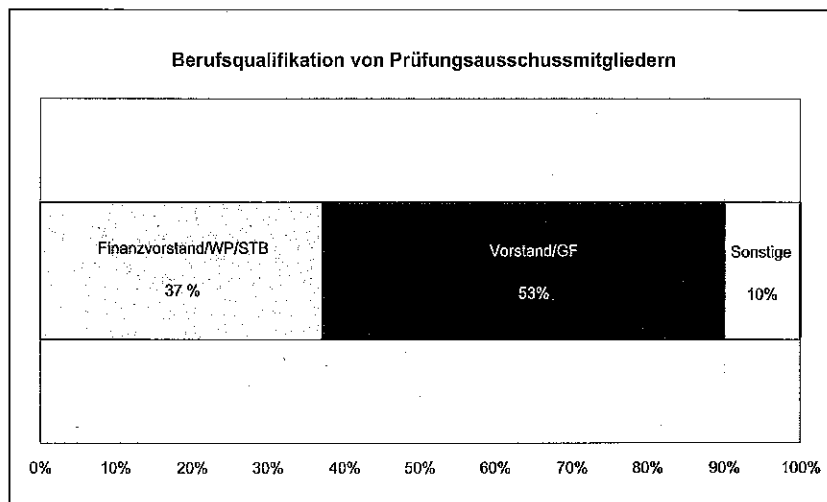


Abb. 1: Berufsqualifikation von Mitgliedern von Prüfungsausschüssen

Auch alle anderen Aufsichtsratsmitglieder, also auch jene, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören, sollten zumindest über solide Kenntnisse im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Berichterstattung verfügen. Nur auf diese Weise kann eine professionelle Arbeit des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und die Abschlussprüfung nachhaltig sichergestellt werden. Im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens unbedarfte Personen können die ihnen zugeordneten Funktionen dagegen nicht verlässlich wahrnehmen und auch die erforderliche Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer kann unter diesen Umständen nicht funktionieren. Zum einen fehlt ihnen das erforder-

(5) A. A. Reiter, Der Finanzexperte im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates, Aufsichtsrat aktuell 2/2005, 9 (11); Milla/Vcelouch-Kimeswenger/Weber, Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (2008) 164.

(6) Dies gilt freilich dann nicht, wenn das Aufsichtsratsmitglied etwa eine einschlägige Professur hat.

derliche Rüstzeug, um Bilanzen des Unternehmens und Prüfungsberichte des Abschlussprüfers lesen und analysieren zu können, womit die Diskussionsgrundlage für einen fruchtbringenden Dialog mit dem Abschlussprüfer fehlt. Zum anderen werden solche Aufsichtsräte weder abschätzen können, wann welche Informationen vom Abschlussprüfer einzuholen sind bzw. wann der Dialog mit dem Abschlussprüfer zu suchen sein wird, noch werden sie in der Lage sein, Informationen, die sie vom Abschlussprüfer bekommen, richtig zu interpretieren und zu verwerten. Mangels gesellschaftsrechtlicher Grundkenntnisse können solche Aufsichtsräte in der Regel auch nicht die ihnen vor und unmittelbar nach der Bestellung des Abschlussprüfers zugeordneten Aufgaben wahrnehmen. Dazu zählen etwa die Prüfung der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Determination des Inhalts des Prüfungsvertrages mit diesem (insbesondere auch die Vereinbarung von Prüfungsschwerpunkten) oder die Vereinbarung des Entgelts für die Abschlussprüfung. Gegenmeinungen mögen dem entgegenhalten, dass all diese Aufgaben ohnehin von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses wahrgenommen werden. Dazu ist aber anzumerken, dass die Verantwortlichkeit der nicht dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder durch den Prüfungsausschuss nicht eingeschränkt ist und sich diese nicht bedingungslos auf die Arbeiten im Prüfungsausschuss verlassen dürfen. Vielmehr müssen sich daher auch einfache Aufsichtsratsmitglieder mit Fragen des Finanz- und Rech-

nungswesens, der Berichterstattung und der Abschlussprüfung befassen, wenn auch nicht so detailliert wie der Prüfungsausschuss selbst. Insbesondere müssen sie sich von den Prüfungsausschussmitgliedern über die Vorgänge und die Arbeit im Prüfungsausschuss informieren lassen und diese Informationen auch verstehen und verwerten können.

Laut empirischer Untersuchung sind hauptsächlich aktive bzw. pensionierte Vorstände und Geschäftsführer von AGs bzw. GmbHs als einfache Mitglieder in Aufsichtsräte entsandt (69%). Diese sollten jedenfalls über solide Kenntnisse im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Berichterstattung verfügen und daher ihrer Verantwortung gerecht werden können. Während die wenigen Finanzvorstände, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (6%), die als einfache Mitglieder in den Aufsichtsräten sitzen, freilich über jeden Zweifel erhaben sind, sollten sich die restlichen 25%, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation die erforderlichen Kenntnisse nicht haben können, diese durch entsprechende Schulungen und Ausbildungen aneignen.⁽⁷⁾ Der Erwerb der erforderlichen Fachqualifikation sollte jedenfalls auch durch entsprechende Bescheinigungen oder Zertifikate nachgewiesen werden.

Davon unbenommen sei das Erfordernis weiterer fachlicher Anforderungen an die Mitglieder eines Aufsichtsrats, die von Branchenzugehörigkeit, Größe und Komplexität des Unternehmens abhängen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Basiswissen über relevante unternehmensspezifische Teilbereiche bei allen Aufsichtsratsmitgliedern vorhanden ist, während das jeweils erforderliche Expertenwissen von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern beige-steuert werden kann.⁽⁸⁾ Die Gesellschaft selbst ist dabei gefordert, für einen für das Unternehmen idealtypischen Qualifikationsmix im Gesamtaufichtsrat zu sorgen (Juristen, Wirtschaftsprüfer, Techniker, Marketing- und Vertriebsverantwortliche etc.).⁽⁹⁾ Zu beachten ist aber auch, dass es Unternehmen gibt, die in Branchen (z. B. Bank- und Versicherungswesen) tätig sind, die sich von anderen aufgrund ihrer Arteigenheit sehr stark unterscheiden. An Aufsichtsräte solcher Unternehmen sind entsprechende Qualifikationsanforderungen zu stellen, die über jene von Aufsichtsräten gewöhnlicher Unternehmen hinausgehen.⁽¹⁰⁾ Insgesamt sollten Unternehmen bei der Rekrutierung von ge-

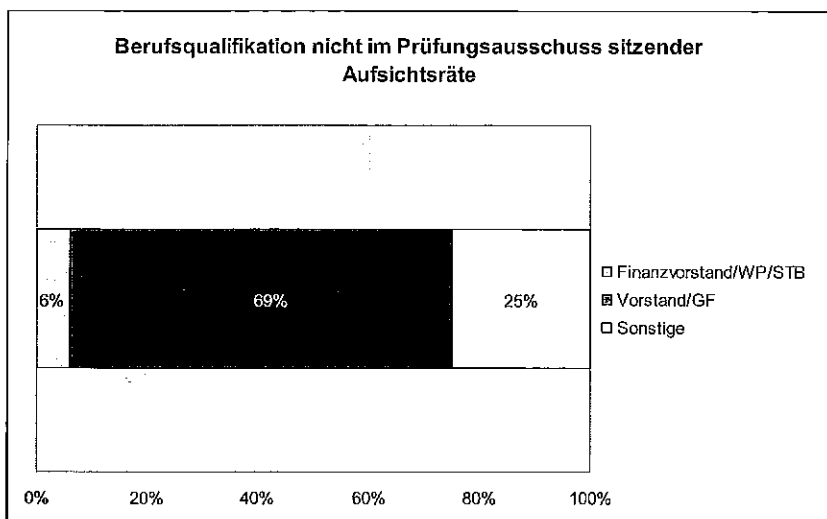


Abb. 2: Berufsqualifikation von Aufsichtsräten, die nicht im Prüfungsausschuss vertreten sind

(7) Dies gilt freilich dann nicht, wenn das Aufsichtsratsmitglied etwa eine einschlägige Professur hat.

(8) Siehe etwa Regel 52 ÖCGK; siehe ferner ausführlich *Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG, § 96 Rz. 50; vgl. auch Regel 42 ÖCGK, worin die Diversität bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder, die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur verlangt wird.

(9) Vgl. *Milla/Vcelouch-Kimeswenger/Weber*, URÄG 2008, 168; *Chini/Reiter/Reiter*, Praxiskommentar, 54.

(10) Vgl. etwa *Chini*, Das erhöhte Anforderungsprofil eines Aufsichtsrates in einem Kreditinstitut, Aufsichtsrat aktuell 3/2006, 4; *Wittmann*, Bankenfürserschein für Aufsichtsräte, Der Aufsichtsrat 2007, 145.

Anforderungsprofil an den Aufsichtsrat

eignetem Aufsichtsratspersonal aber jedenfalls auf ein ausgewogenes Verhältnis bei der Besetzung der einzelnen Teilbereiche im Gesamtaufwandsrat achten. Mangels regulatorischer Vorgaben zum erforderlichen Aufsichtsratsprofil ist zudem, nicht zuletzt auch im eigenen Interesse, an potenzielle Aufsichtsräte zu appellieren, ein Aufsichtsratsmandat im privatautonomen Wege nur anzunehmen, wenn sie sich in der Lage sehen, die überwachungsspezifischen Anforderungen des jeweiligen Unternehmens erfüllen zu können, um sich nicht einer möglichen Haftung unter dem Gesichtspunkt des Übernahmeverschuldens auszusetzen.⁽¹¹⁾

Während das in den einzelnen unternehmensspezifischen Teilbereichen erforderliche Expertenwissen, insbesondere jenes des Finanzexperten, ausschließlich durch eine einschlägige Berufsausbildung und/bzw. Berufserfahrung nachgewiesen werden sollte, sollten die übrigen Mitglieder vor Aufnahme ihrer Aufsichtsrats-tätigkeit dazu verpflichtet werden, sich in allen unternehmensspezifischen Teilbereichen adäquate Grundkenntnisse anzueignen, sofern solche nicht bereits vorhanden sind. Dies sollte vor allem für die Mitglieder des Prüfungsausschusses gelten. Um den hohen Anforderungen permanent gerecht werden zu können, sollte darauf aufbauend ferner eine ständige Weiterbildungspflicht im Umfang von etwa 30 Stunden pro Jahr für Aufsichtsräte bestehen, die auch entsprechend zu dokumentieren ist. Dies trifft insbesondere auf Rechtsbereiche zu, die einem dauernden Wandel unterworfen sind sowie einen unmittelbaren Bezug zur Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats haben.

2. DAS ERFORDERLICHE ZEITBUDGET FÜR EIN AUFSICHTSRATSMANDAT

Neben der fachlichen Qualifikation ist das Vorliegen eines ausreichenden Zeitbudgets die zweite wesentliche Komponente für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats. In diesem Sinne ist zusätzlich zu bedenken, dass bei sorgfältiger Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben vor allem die Tätigkeit im Prüfungsausschuss sehr zeitintensiv ist. Verfügen einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats nicht über die zur sorgfältigen Amtsführung erforderliche Zeit, wird dies nicht zuletzt auch zulasten des Dialogs mit dem Abschlussprüfer gehen, wodurch die rechnungslegungs- und abschlussprüfungsbezogenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt

werden können. Ebenso wie bei der Übernahme eines Aufsichtsratsmandats trotz mangelnder fachlicher Kompetenz, wird auch bei dessen Übernahme trotz unzureichendem Zeitbudget ein Übernahmeverschuldens vorliegen.⁽¹²⁾ In der Aufsichtsratspraxis liegt das Hauptproblem darin, dass das Amt trotz zunehmender Verantwortung und erweiterter Aufgabenbereiche von den handelnden Personen mehr als prestigeträchtige Nebentätigkeit denn als Organfunktion (was es *ex lege* ist) wahrgenommen wird.

Auch der Gesetzgeber hat diese Problematik bereits vor einiger Zeit erkannt und versucht, dieser, wenn auch nur monothematisch, anhand einer legislativen Restriktion der in der Vergangenheit durchaus üblichen ausufernden Akkumulation von Aufsichtsratsmandaten zu begegnen. Gemäß § 86 Abs. 2 AktG kann demnach eine Person nicht Mitglied eines Aufsichtsrats sein, wenn sie bereits in 10 Kapitalgesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei der Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Aufsichtsratsmitglied bei einer börsennotierten Gesellschaft kann nicht sein, wer bereits Aufsichtsratsmandate in acht anderen börsennotierten Gesellschaften innehat. Der Vorsitz des Aufsichtsrats in solchen Gesellschaften zählt wiederum doppelt (§ 86 Abs. 4 AktG).⁽¹³⁾ Der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) präskribiert ferner für Vorstände von börsennotierten Gesellschaften eine Höchstanzahl von vier Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen AGs (Vorsitz zählt doppelt).⁽¹⁴⁾

Interessant ist, was die empirische Erhebung hierzu zu Tage brachte: Im Durchschnitt haben die Aufsichtsräte der im ATX bzw. ATX-Prime notierenden Unternehmen (inklusive Doppelzählung des Aufsichtsratsvorsitzes) beinahe sechs Aufsichtsratsmandate inne. Spitzenreiter ist dabei ein Aufsichtsrats-Multi, der inklusive Doppelzählung der Aufsichtsratsvorsitze auf insgesamt 30 (!) Aufsichtsratsmandate kommt. Dies ist im Übrigen nur möglich, weil die jeweiligen Aufsichtsratsmandate bereits vor Inkrafttreten der Mandatsbegrenzungen gehalten wurden und entsprechende Übergangsvorschriften fehlen.

Die Herleitung der zeitlichen Auslastung von der Gesamtanzahl der Aufsichtsratsmandate erscheint etwas unglücklich. Eine sachgerechte legislative Adressierung der Problematik über eine Einschränkung der Akkumulierung von Aufsichtsratsmandaten ist nämlich aufgrund einer Vielzahl von weiteren zu berücksichtigenden

Die empirische Untersuchung hat gezeigt, dass jene Aufsichtsräte, die relativ betrachtet mehr Zeit in ihre Aufsichtsrats-tätigkeit investieren, tendenziell auch mehr verdienen.

(11) Vgl. Chini, Aufsichtsrat aktuell 3/2006, 6; Huwer, Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats (2008) 216; Potthoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied⁶ (2003) 152.

(12) Vgl. Chini/Reiter/Reiter, Praxiskommentar, 46; Potthoff/Trescher, Aufsichtsratsmitglied⁶, 151.

(13) Vgl. ferner Regel 56 ÖCGK.

(14) Vgl. ferner Regel 57 ÖCGK.

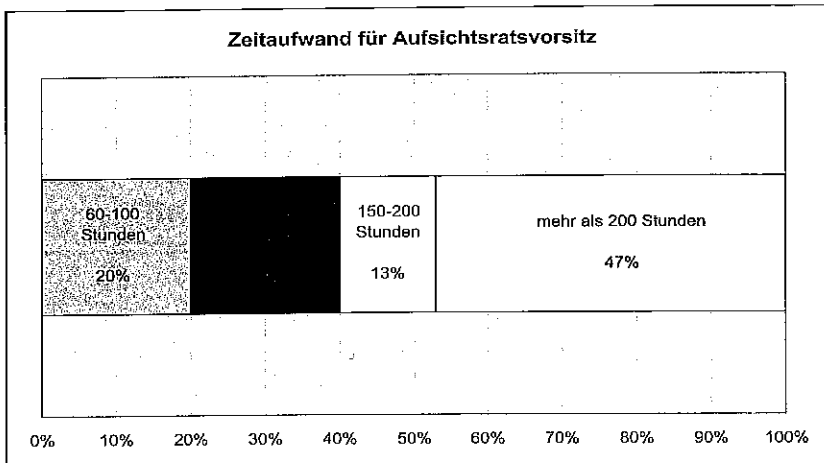


Abb. 3: Veranschlagter Zeitaufwand für Aufsichtsratsvorsitz

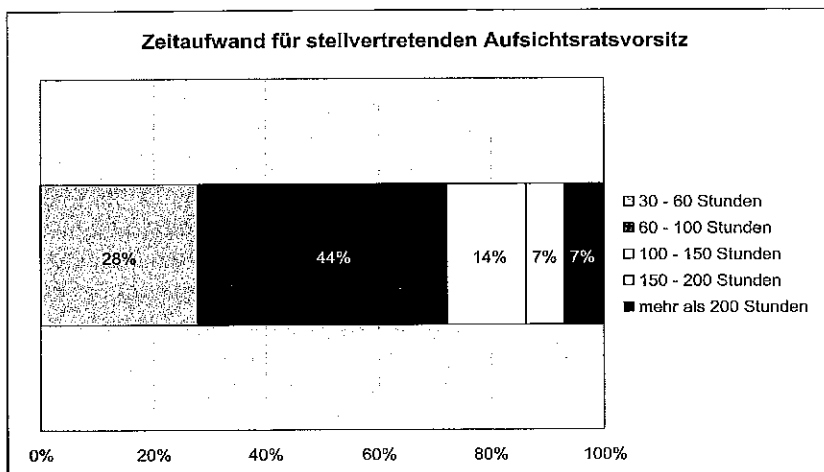


Abb. 4: Veranschlagter Zeitaufwand für stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz

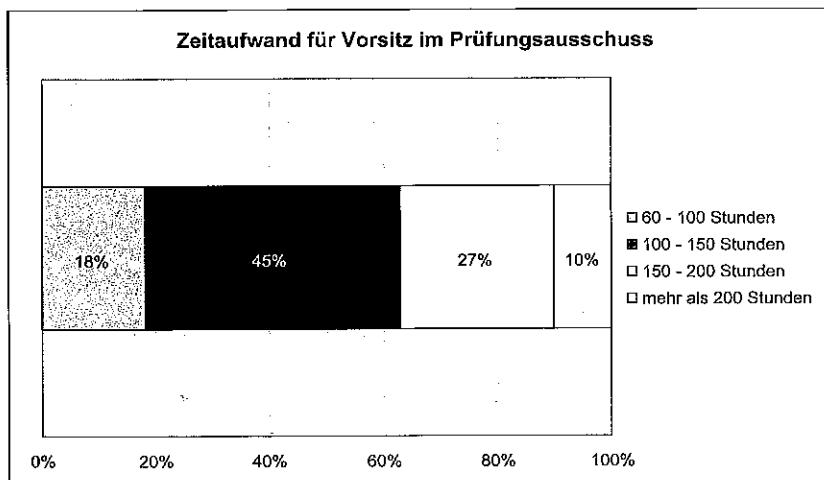


Abb. 5: Veranschlagter Zeitaufwand für Vorsitz im Prüfungsausschuss

Einflussfaktoren (z. B. Erfahrung, theoretisches Wissen, Arbeitsumfang im Rahmen der einzubeziehenden Aufsichtsratsmandate und der hauptberuflichen Tätigkeit) eigentlich nicht möglich. Daher sind alternative Lösungsansätze in Erwägung zu ziehen. Eine Möglichkeit bestünde etwa darin, Aufsichtsräte indirekt über schärfere Haftungsbestimmungen in die Pflicht zu nehmen bzw. die derzeitigen Haftungsbestimmungen intensiver zu „leben“ als bisher. Trotz eindeutiger Verfehlungen des Aufsichtsrats bei der Ausübung seiner Tätigkeit wird dieser in der richterlichen Spruchpraxis des OGH regelmäßig nicht zur Verantwortung gezogen, indem eine Haftung abgelehnt wird.⁽¹⁵⁾ Ein reales Haftungsrisiko für Aufsichtsräte besteht also in der Praxis kaum. Durch das Ergebnis der empirischen Untersuchung wird die Berechtigung der gestellten Forderung unterstrichen: 62 % bzw. 23 % der befragten Aufsichtsräte erklärten, durch strenge Haftungsnormen bzw. durch eine strenge Spruchpraxis zu einer gewissenhaften Ausübung der Aufsichtsratsarbeit veranlasst zu werden.

An potenzielle Aufsichtsräte ist zu appellieren, ein Aufsichtsratsmandat nur zu übernehmen, wenn man die dafür erforderliche Zeit für die konkrete Überwachungstätigkeit, unabhängig von der hauptberuflichen Tätigkeit und Funktionen in anderen Aufsichtsräten, auch tatsächlich aufbringen kann. Wenn man die Problematik dennoch direkt adressieren will, könnte man alternative sachgerechtere Begrenzungen als eine undifferenzierte Addition von Aufsichtsratsmandaten heranziehen. Als Limitierungskriterien, die den einzusetzenden Zeitaufwand jedenfalls objektiver widerspiegeln würden, könnten sich etwa die kumulierte Bilanzsumme, die Höher der Umsatzerlöse und die Anzahl der Arbeitnehmer, jedoch unter Berücksichtigung geeigneter Differenzierungskriterien (z. B. Komplexität und Struktur der Branchen), eignen.

Abschließend sei zu Informationszwecken das Ergebnis der empirischen Befragung des für das Aufsichtsratsmandat beim jeweiligen im ATX bzw. ATX-Prime notierenden Unternehmen veranschlagten durchschnittlichen jährlichen Zeitaufwands offengelegt. Im Sinne einer differenzierten Betrachtungsweise wird dabei nach der jeweiligen Funktion im Aufsichtsrat unterschieden (siehe Abb. 3 bis Abb. 7).⁽¹⁶⁾

(15) Vgl. etwa OGH 11. 6. 2008, 7 Ob 58/08t; 26. 2. 2002, 1 Ob 144/01k; 22. 5. 2003, 8 Ob 262/02s; siehe dazu ferner kritisch Kals in Die Presse vom 1. 9. 2008, die solche Entscheidungen als „nicht schön für die Corporate Governance Kultur“ in Österreich erachtet.

(16) Dabei ist festzuhalten, dass sich im Falle mehrerer Aufsichtsratsmandate bei im ATX bzw. im ATX-Prime notierenden Unternehmen der empirisch ermittelte Zeitaufwand auf jenes Mandat bezieht, das die befragte Person zeitlich und fachlich am meisten in Anspruch nimmt. Hat eine Person mehrere Funktionen im Aufsichtsrat inne (z. B. Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz im Prüfungsausschuss), so bezieht sich die Information auf die jeweils höherwertigere Funktion, wobei folgende Rangfolge eingehalten wurde: Aufsichtsratsvorsitz – stellvertretender Aufsichtsratsvorsitz – Vorsitz im Prüfungsausschuss – Mitglied im Prüfungsausschuss – einfaches Mitglied des Aufsichtsrats.

Anforderungsprofil an den Aufsichtsrat

Auch wenn die Untersuchung in diesem Punkt aufgrund der Vielzahl an Untersuchungseinheiten nicht repräsentativ ist, lassen sich dennoch zumindest folgende Tendenzen ableiten:

- Der Aufsichtsratsvorsitz ist zeitintensiver als alle anderen Funktionen im Aufsichtsrat.
- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zeitlich mehr gefordert als der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- Die Funktionen des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und jene eines einfachen Mitglieds des Prüfungsausschusses sind zeitlich ungefähr gleich fordernd.
- Ein stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats und ein (einfaches) Mitglied des Prüfungsausschusses sind zeitlich mehr beansprucht als ein einfaches Aufsichtsratsmitglied.

3. DIE VERGÜTUNG VON AUFSICHTSRÄTEN

Die Funktion des Aufsichtsrats hat nach wie vor den Nimbus einer repräsentativen ehrenamtlichen Tätigkeit, deren Vorteil vor allem darin besteht, Lobbying zu betreiben. Die Grundlage dafür liefert der Gesetzgeber selbst, der die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder generell mit einer Kann-Bestimmung regelt: Gemäß § 98 Abs. 1 AktG (bzw. § 31 Abs. 1 GmbHG) kann einem Aufsichtsrat für seine Tätigkeit eine mit seinen Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden. Wenigstens hat sich die Situation in Bezug auf kapitalmarktorientierte Unternehmen mit der Etablierung des ÖCGK, der eine angemessene Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder entsprechend ihrer Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der Lage des Unternehmens normiert,⁽¹⁷⁾ etwas verbessert.⁽¹⁸⁾

In Anbetracht der Vorherrschaft nicht kapitalmarktorientierter aufsichtsratspflichtiger Unternehmen bzw. Unternehmen mit einem fakultativen Aufsichtsrat in Österreich überwiegt jedoch das Unverständnis über eine aktienrechtliche (bzw. GmbH-rechtliche) Regelung, die die Ausübung eines Aufsichtsratsmandats, abgesehen von bescheidenen Sitzungsgeldern, zum Nulltarif ermöglicht. Vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer von hoher Qualität getragenen Arbeit des Aufsichtsrats bedarf es jedoch auch einer angemessenen Vergütung. Nur auf

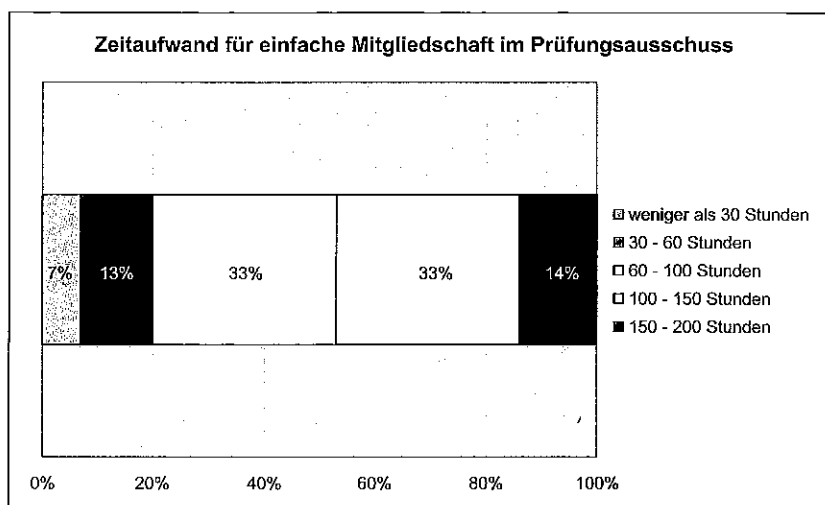


Abb. 6: Veranschlagter Zeitaufwand für einfache Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

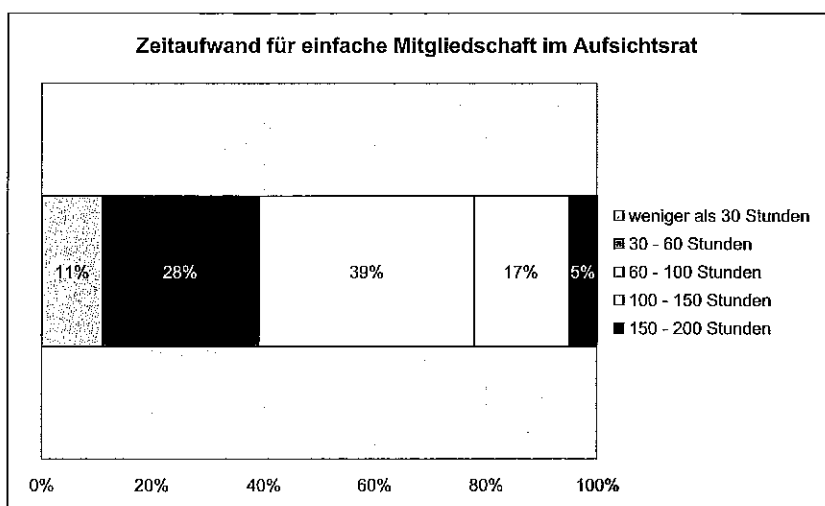


Abb. 7: Veranschlagter Zeitaufwand für einfache Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

diese Weise kann gewährleistet werden, dass Aufsichtsräte ausreichend Zeit in ihre Überwachungsfunktion investieren. Wird die Aufsichtsrats-tätigkeit dagegen nicht angemessen vergütet, kann dieser kein Vertrauen geschenkt werden, weil die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass (beinahe) unentgeltlich arbeitende Aufsichtsräte, in Ermangelung einer entsprechenden Honorierung ihrer Leistungen, nicht alle erforderlichen Überwachungsschritte setzen bzw. diese nur sehr oberflächlich setzen werden. Dies wird durch die durchgeführte empirische Untersuchung bestätigt: 31 % der Aufsichtsräte erklärten, dass eine leistungsgerechte Vergütung des Mandats einen maßgeblichen Anreiz für eine gewissenhafte Ausübung der Aufsichtsrats-tätigkeit darstellt. Dieses Erkenntnis wird ferner durch die Tatsache unterstrichen, dass sich im Zuge der empirischen Untersuchung herausstellte, dass diejenigen Aufsichtsräte, die jährlich mehr als

(17) Vgl. Regel 50 ÖCGK.

(18) Vgl. auch Rasinger, IVA-Analyse 2007: Aufsichtsrats- und Vorstandsbezüge, Aufsichtsrat aktuell 5/2008, 9, wobei jedoch auch hervorgeht, dass selbst bei einigen kapitalmarktorientierten Unternehmen noch ein Nachholbedarf besteht.

50.000 Euro verdienen, in der Regel auch mehr als 200 Stunden für ihr Mandat aufwenden. Dagegen verdienen jene Aufsichtsräte, die relativ betrachtet wenig(er) Zeit in ihre Aufsichtsrats-tätigkeit investieren, tendenziell auch wenig(er).

Eine weitere negative Konsequenz der Vergütungsproblematik ist die Tendenz, unerfahrene und fachlich ungeeignete Personen in Aufsichtsräte zu entsenden. Eine hoch qualifizierte Persönlichkeit des Wirtschaftslebens wird nämlich kaum bereit sein, ein Aufsichtsratsmandat ohne adäquate Entlohnung zu übernehmen, es sei denn, sie erwartet sich andere (berufliche) Vorteile aus der Tätigkeit. Sowohl mangelnder zeitlicher Aufwand als auch fehlendes Know-how, insbesondere bei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, können dramatische Konsequenzen für das Unternehmen nach sich ziehen, weil dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Kernaufgaben, nämlich die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung, nicht zuletzt auch mangels einer fruchtbringenden Kooperation mit dem Abschlussprüfer, massiv gefährdet ist.

Besonders schlimm stellt sich die Situation im Übrigen in öffentlichen bzw. staatsnahen und ausgegliederten Unternehmen dar. Dort sitzen regelmäßig politische Mandatsträger in „Proporzsaufsichtsräten“ (z. B. ORE, öffentliche Krankenanstalten), die in den meisten Fällen das Aufsichtsratsmandat unentgeltlich ausüben. Dabei handelt es sich oft entweder um Parteigünstlinge, die die erforderliche fachliche Kompetenz häufig nicht mitbringen, oder überhaupt um Parteifunktionäre, auf die dieser Umstand noch viel öfter zutrifft. Unter dem Gesichtspunkt, dass der finanzielle Schaden, den solche Aufsichtsräte verursachen können, oft wesentlich höher als der monetäre Aufwand für die apriorische Installation eines professionellen Aufsichtsrats ist, zahlt sich eine angemessene Aufsichtsratsvergütung jedenfalls aus.

Aus der skizzierten Problematik ergibt sich, dass ein Wandel im Bereich der Aufsichtsratsvergütung angestrebt werden muss, wie er in Deutschland etwa schon in Fluss ist.⁽¹⁹⁾ Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder in den letzten Jahren,⁽²⁰⁾ insbesondere für solche, die in Prüfungsausschüssen sitzen.⁽²¹⁾ Dabei ist vor allem auf eine monetäre Honorierung der Aufsichtsratsfunktion zu achten, die den Aufgaben- und Verantwortungsbereich reflektiert.

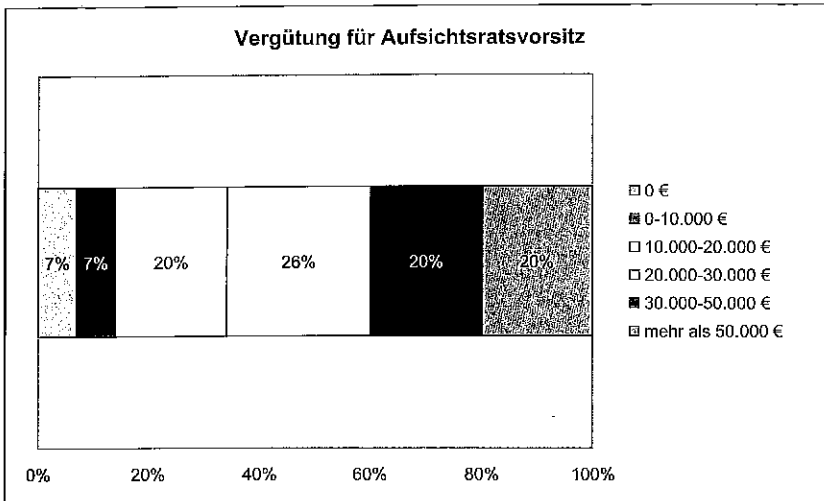


Abb. 8: Jährliche Vergütung für Aufsichtsratsvorsitzende

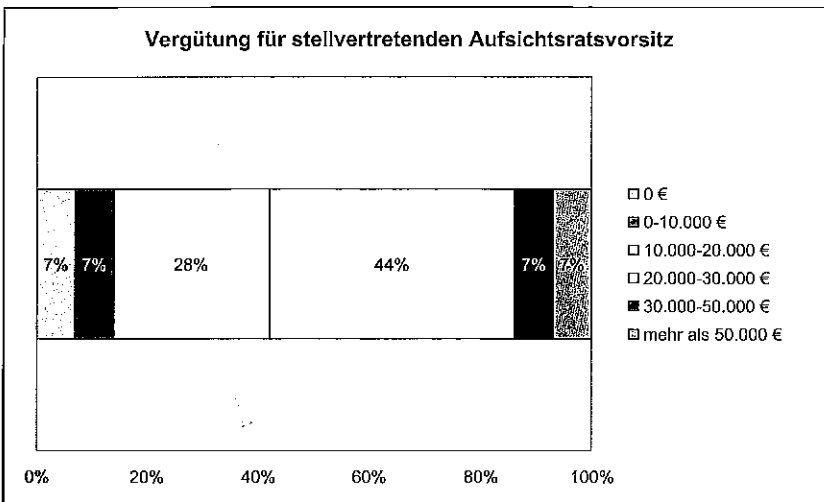


Abb. 9: Jährliche Vergütung für stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende

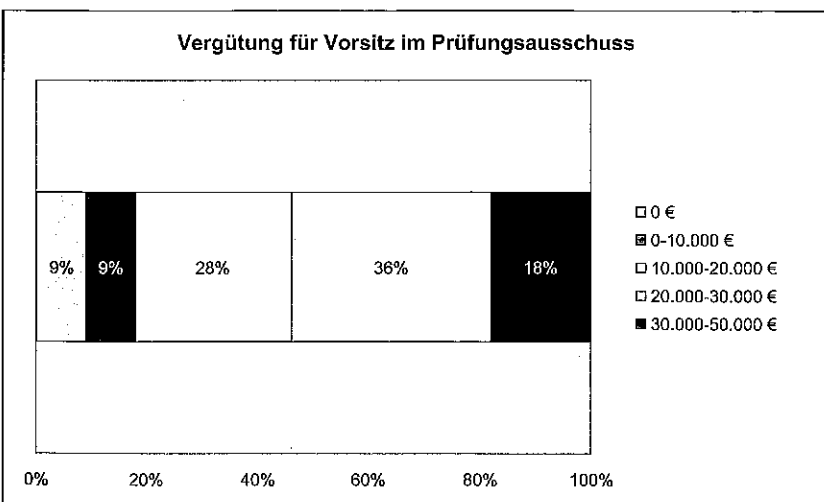


Abb. 10: Jährliche Vergütung für Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(19) Vgl. etwa *Filbert/Kramarsch*, Aufsichtsratsarbeit im Wandel, *Der Aufsichtsrat* 2007, 170; *Kramarsch*, Aufsichtsrats-tätigkeit in herausfordernden Zeiten, *Der Aufsichtsrat* 2009, 1.

(20) Vgl. etwa *Potthoff/Trescher*, Aufsichtsratsmitglied⁶, 177; *Huwer*, Prüfungsausschuss, 257 f.; *Theisen*, Sind bessere Aufsichtsräte gut genug? *Der Aufsichtsrat* 2008, 81; *Kramarsch*, *Der Aufsichtsrat* 2009, 1; *Thümmel*, *Der Auf-sichtsrat* 2007, 65.

(21) Vgl. *Huwer*, Prüfungsausschuss, 257.

Anforderungsprofil an den Aufsichtsrat

Insbesondere bedarf es einer Differenzierung der Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitz, stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz, für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, für einfache Mitglieder des Prüfungsausschusses und die übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats. Wenn ein Unternehmen professionelle Aufsichtsräte haben will, dann muss es diese jedenfalls auch entsprechend bezahlen. Hoch qualifizierte Personen wie etwa Manager, Unternehmer oder Berater werden nämlich ein Aufsichtsratsmandat wohl nur dann attraktiv finden und den erforderlichen fachlichen und zeitlichen Einsatz leisten, wenn diese Tätigkeit – heruntergebrochen auf Zeiteinheiten – ähnlich vergütet wird wie diejenige eines Vorstandes.⁽²²⁾ Auch ein durchschnittliches Beraterhonorar könnte als Maßstab herangezogen werden. Eine scharfe Differenzierung bei der Vergütung der einzelnen Funktionen innerhalb des Aufsichtsrats soll ferner die systemkonforme, deutlich herausgehobene Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrats,⁽²³⁾ aber auch jener des Vorsitzenden bzw. Finanzexperten des Prüfungsausschusses sowie der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses berücksichtigen.

Die Abb. 8 bis Abb. 12 stellen das Ergebnis der empirischen Erhebung zur Vergütung von Aufsichtsräten für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit bei einem im ATX bzw. im ATX-Prime notierenden Unternehmen dar, wobei zusätzlich die jeweilige Funktion im Aufsichtsrat berücksichtigt wird.⁽²⁴⁾

Auch dieser Untersuchungspunkt kann aufgrund der hohen Anzahl an Untersuchungseinheiten nicht als repräsentativ erachtet werden. Dennoch lassen sich folgende Tendenzen ableiten:

- Der Aufsichtsratsvorsitz ist höher dotiert als alle anderen Funktionen im Aufsichtsrat.
- Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz ist höher vergütet als der Vorsitz im Prüfungsausschuss.
- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verdient mehr als ein einfaches Mitglied des Prüfungsausschusses.
- Ein einfaches Mitglied des Prüfungsausschusses verdient nur unwesentlich mehr als ein einfaches Aufsichtsratsmitglied.

(22) Vgl. Thümmel, Der Aufsichtsrat 2007, 65.

(23) Vgl. Kramarsch, Der Aufsichtsrat 2009, 1.

(24) Dabei ist festzuhalten, dass sich im Falle mehrerer Aufsichtsratsmandate bei im ATX bzw. im ATX-Prime notierenden Unternehmen der empirisch ermittelte Aufsichtsratsbezug auf jenes Mandat bezieht, das die befragte Person zeitlich und fachlich am meisten in Anspruch nimmt. Hat eine Person mehrere Funktionen im Aufsichtsrat inne (z. B. Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz im Prüfungsausschuss), so bezieht sich die Information auf die jeweils höherwertigere Funktion, wobei folgende Rangfolge eingehalten wurde: Aufsichtsratsvorsitz – stellvertretender Aufsichtsratsvorsitz – Vorsitz im Prüfungsausschuss – Mitglied im Prüfungsausschuss – einfaches Mitglied des Aufsichtsrats.

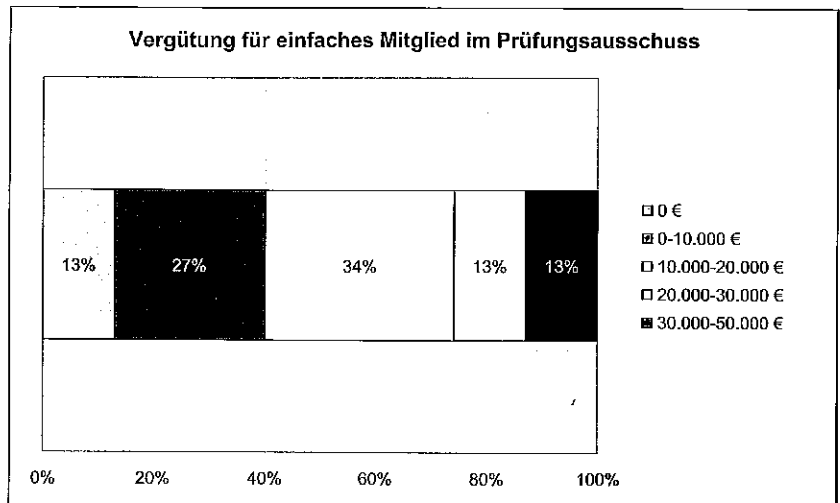


Abb. 11: Jährliche Vergütung für einfache Mitglieder im Prüfungsausschuss

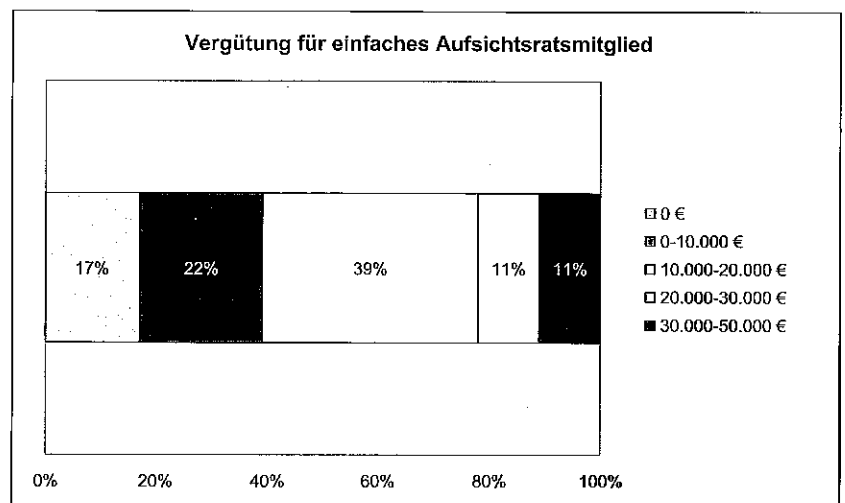


Abb. 12: Jährliche Vergütung für einfache Aufsichtsratsmitglieder

Vor dem Hintergrund, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zeitlich wesentlich mehr gefordert ist als der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, ist es nicht verständlich, dass der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz höher dotiert ist. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Beanspruchung ist darüber hinaus auch die mangelnde Differenzierung bei der Vergütung eines einfachen Mitglieds des Prüfungsausschusses und eines einfachen Mitglieds des Aufsichtsrats unsachlich.

Die Untersuchung zeigt jedenfalls, dass die Vergütung von Aufsichtsräten in Österreich von einer angemessenen Höhe nach wie vor weit entfernt ist und nicht die Wichtigkeit des Auf-

sichtsratsgremiums für das Unternehmen widerspiegelt. Auch wenn in diesem Bereich in den letzten Jahren ein Aufholprozess stattfand,⁽²⁵⁾ kann dieser zurzeit keinesfalls als abgeschlossen erachtet werden. Darüber hinaus ist kritisch festzuhalten, dass die empirische Untersuchung keinen Trend hinsichtlich einer differenzierten Vergütung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern diese nicht Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender dieses Gremiums sind, erkennen lässt.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Aufsichtsräte haben bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, damit eine hochwertige Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer gewährleistet ist. Sie können ihrer zugeordneten Funktion nur dann ausreichend gerecht werden, wenn sie zum einen ein hohes Maß an fachlicher

Kompetenz und zum anderen ausreichend Zeit mitbringen. Um dies sicherzustellen, sollten Aufsichtsräte in Abhängigkeit von ihrer Funktion im Aufsichtsrat entsprechend entlohnt werden. Die empirische Untersuchung hat in diesem Zusammenhang gezeigt, dass jene Aufsichtsräte, die relativ betrachtet mehr Zeit in ihre Aufsichtsratsaktivität investieren, tendenziell auch mehr verdienen. Ferner konnte empirisch belegt werden, dass die Vergütung von Aufsichtsräten in Österreich von einer angemessenen Höhe generell nach wie vor weit entfernt ist und nicht die Wichtigkeit des Aufsichtsratsgremiums für das Unternehmen widerspiegelt. Außerdem ist kritisch anzumerken, dass in der Aufsichtsratspraxis keine differenzierte Vergütung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats vorgenommen wird, sofern diese nicht Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende dieses Gremiums sind.

(25) Vg. etwa *Rasinger*, Aufsichtsrat aktuell 5/2008, 9 ff.

AKTUELLE FRAGEN DER BILANZDELIKTE



- Bilanzdelikte aus der Sicht des Buchsachverständigen
- Die Rolle des Buchsachverständigen im Strafprozess
- Der Sachverständigenbeweis im Rahmen von Bilanzdelikten
- Das geschützte Rechtsgut bei Bilanzdelikten

Keppert/Brandstetter (Hrsg.)
2008, 168 Seiten, kart.
ISBN 978-3-7073-1349-9
EUR 38,-

office@lindeverlag.at
www.lindeverlag.at

Linde